

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungs-~~Änderungs~~beschuß

Der Gemeinderat hat am 26.2.1992
gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung /
~~Änderung~~ des Bebauungsplanes be-
schlossen.

Dieser Beschluß wurde am 25.06.1994 / 29.06.1994
öffentlich bekanntgemacht.

2. Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1
BauGB wurde am 7.7.1994 / in
der Zeit vom --- bis
--- durchgeführt.

3. Öffentliche Auslegung

Der Gemeinderat hat am 23.11.1994
die öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 Abs. 2
BauGB beschlossen.

Nach vorheriger öffentlicher Bekannt-
machung hat der Bebauungsplanentwurf
mit Textteil und Begründung in der Zeit
vom 08.12.1994
bis 20.01.1995
öffentlich ausgelegt.

4. Satzungsbeschuß

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan
am 24.05.1995 gem. § 10
BauGB als Satzung beschlossen.

5. Anzeigeverfahren

Der Bebauungsplan wurde gem.
§ 11 Abs. 1 BauGB dem Regierungspräsi-
dium Freiburg angezeigt. Das Regierungs-
präsidium Freiburg hat das Anzeigeverfah-
ren gem. § 11 Abs. 3 BauGB durchgeführt
und mit Verfügung vom 08.12.1995
Az.: 22/2511.2-18/179 erklärt, daß keine
Verletzungen von Rechtsvorschriften
geltend gemacht werden.

6. Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wurde mit der
öffentlichen Bekanntmachung der
Genehmigung gem. § 12 BauGB
am 27.01.1996 rechtsverbindlich.

Stadtplanungsamt

Villingen-Schwenningen, den 08.02.1996



BESTÄTIGUNGEN

Die Planunterlage entspricht den
Anforderungen des § 1 der
Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.

Vermessungsamt
Villingen-Schwenningen, den 24. Aug. 1995



Dieser Bebauungsplan ist mit der öffentlich
ausgelegten Fertigung identisch,
ausgenommen Änderungen laut Beschluß
des Gemeinderates vom 24. Mai 1995.

Stadtplanungsamt
Villingen-Schwenningen, den 28. Aug. 1995

